

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 35 = 48, 1914, S. 332 - 332

Weiß, Egon: Pfandurkunde aus Sardes

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



[Pfundurkunde aus Sardes.] Unsere inschriftliche Überlieferung pfandrechtlichen Inhaltes ist in der letzten Zeit um ein umfangreiches Stück bereichert worden, die nach dem Schuldner sogenannte Mnesimachosurkunde<sup>1)</sup>, ein Sicherungsvertrag aus Sardes, wahrscheinlich dem zweiten Jahrhundert v. Chr. entstammend.<sup>2)</sup> Pfandobjekt sind umfangreiche Liegenschaften, deren Aufzählung nach Namen und Steuersatz fast die ganze erste Kolumne ausfüllt (Z. 3—19); schon hier ist übrigens bemerkenswert, daß diese Steuer unmittelbar an gewisse Truppenkörper (*χιλιαρχία* Kol. 1, Z. 6, 8) abzuführen ist, und daß außerdem mit der Möglichkeit gerechnet wird, daß diese Liegenschaften vom König eingezogen werden (Kol. 2, Z. 13 *ἐὰν ὁ βασιλεὺς ἀφέληται*). — Gläubigerin ist die Artemis zu Ephesos, welche durch die mehrfach genannten *νεωποῖαι* vertreten wird. Die Schuld wird einige Male als *παρακαταθήκη* von 1325 Goldstateren bezeichnet; die Summe war bei Eingehung des Pfandvertrages bereits fällig, also ursprünglich ein Personalkredit. *Παρακαταθήκη* ist an und für sich im Depositum<sup>3)</sup>, doch muß man die Möglichkeit im Auge behalten, daß sich auch hier, wie in den Papyri öfters<sup>4)</sup>, unter der Rechtsform des Depositums ein anderer Vorgang, etwa ein Darlehn verbirgt.

Als Pfandform ist die Sicherungsübereignung gewählt, es kann dies, obwohl gerade der dies vermutlich anordnende Eingang von Kolumne II verloren gegangen ist, aus der umfangreichen Gewährleistungsabrede in der Terminologie des Kaufgeschäftes erschlossen werden. Wenn die *βεβαίωσις* im Prozeß nicht geleistet wird (*ἐὰν δὲ μὴ βεβαιώσωμεν* Kol. 2, Z. 3), so ist Ersatz des Kaufpreises, der infolge des Prozesses entgehenden Früchte des betreffenden Jahres, endlich der Impensen (*οἰκοδομημάτων καὶ φυτευμάτων* Kol. 2, Z. 10, 15) zu leisten; letztere sind einfach, die geschuldete Summe hingegen, welche eben die Stelle des Kaufpreises vertritt, in doppeltem Betrage zu ersetzen.<sup>5)</sup> Als Eviktionsgarant tritt Mnesimachos, ebenso wie in den Papyri<sup>6)</sup> selbst auf. — Persönliche Haftung neben der Pfandhaftung wird ausdrücklich wegbedungen Kol. 2, Z. 19 *καὶ ἡ προᾶξις ἐξ ἡμῶν μήπω γένηται ἐξεῖναι*. Endlich ist zu bemerken, daß die Urkunde,

<sup>1)</sup> Buckler u. Robinson, *American Journal of Archaeology* 16, 1912, 12 f. (Text und Kommentar); Prentice, daselbst 526 f. Wilamowitz, *G.G.A.* 1914, 89, Larfeld, *W.S. f. klass. Philol.* 1912, 997 f.

<sup>2)</sup> So Wilamowitz u. Hiller v. Gärtringen *G.G.A.* 1914, 89.

<sup>3)</sup> Lipsius, *Attisches Recht* 2 (1912) 735 f., besonders Aristot. 950 A. (Probl. 29, 2) *Διὰ τὴν παρακαταθήκης δεινότερον ἀποστερεῖν ἢ δάνειον*; Tempeldeposita: Ziebarth, *G.G.N.* 1899, 124, 125, Büchschütz, *Besitz und Erwerb* 1869, 508, für Ägypten, Otto, *Priester und Tempel* 1 (1905) 319, Anm. 3, und besonders für Ephesos: *Forschungen in Ephesos* 209, dort auch das gesamte Material; Mitteis, *Z.S.S.St.* 1898, 208 f.

<sup>4)</sup> Mitteis-Wilcken 2, 1, 257. Unterstützend tritt hinzu, daß unsere Überlieferung (s. Anm. 1) bei den Tempeln sonst nur Passivdeposita, wo der Tempel Depositär ist, kennt.

<sup>5)</sup> Wegen der Papyri vgl. Mitteis-Wilcken 2, 1, 188.

<sup>6)</sup> Mitteis-Wilcken a. a. O.